

Richtlinie zur Förderung der Wissens- und Technologietransferbereiche der Hamburger Hochschulen „Calls for Transfer“

vom 31. Mai 2018

1. Vorbemerkung

Neben der Forschung und Lehre ist der Wissens- und Technologietransfer eine der wesentlichen Aufgaben der Hochschulen. Es ist eine große Herausforderung, transferrelevante Ideen, Konzepte und Forschungsergebnisse zu identifizieren und gezielt zu Transferprojekten weiterzuentwickeln. Mit dem Projekt „Calls for Transfer“ soll gezielt auf Transferprogramme und deren Unterstützung hingewiesen, sowie Forschende zu eigenen Transferprojekten motiviert werden. Die Forschenden sollen in der Weiterentwicklung der transferrelevanten Ideen und Ergebnisse finanziell unterstützt werden.

„Calls for Transfer“, als eine Fördermaßnahme der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg (BWFG) in Projektträgerschaft der Technischen Universität Hamburg (TUHH), umfasst folgende vier Förderformate:

- a) Forschungsk Kooperationen in Wissenschaftseinrichtungen
- b) Forschungsk Kooperationen: Kooperationen mit Industrie und Wirtschaft
- c) Verwertung von Schutzrechten: WIPANO Validierungsanträge
- d) Vorbereitung wissenschaftlicher Gründungsvorhaben

2. Ausrichtung der Calls for Transfer –Förderlinie

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, wissenschaftliche Nachwuchskräfte und interdisziplinäre Verbände der staatlichen Hamburger Hochschulen. Ziel der vorliegenden Fördermaßnahme ist eine Umsetzung innovativer und in besonderem Maße transferrelevanter Projekte. In der Regel sollen kleinere Transferprojekte mit bis zu 30.000 EUR gefördert werden. In gut begründeten Einzelfällen kann auch eine höhere Fördersumme beantragt werden.. Genehmigte Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und können von den Antragstellern flexibel eingesetzt werden bspw. als Personal-, Sach- oder Investitionsmittel.

Die Förderdauer für die einzelnen Transferprojekte beträgt maximal 12 Monate. Ziel ist es, transferrelevante Ideen und Ergebnisse in dem Förderzeitraum für konkrete Transferaktivitäten weiter zu entwickeln.

Für diesen Call ist keine fachliche Einschränkung vorgesehen. Nicht möglich sind Fortsetzungsanträge (auch thematisch ähnliche unter einem neuen Titel) bereits bestehender Vorhaben, die schon durch „Calls for Transfer“ gefördert wurden oder werden.

Die Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen ist möglich, jedoch nicht förderfähig. Wirtschaftsunternehmen müssen daher eigenen Ressourcen einbringen. In begründeten Einzelfällen ist die Beteiligung von Partnern aus benachbarten Bundesländern oder dem Ausland möglich. In einer solchen Konstellation gilt ebenso, dass diese nicht förderfähig sind und daher eigene Ressourcen einbringen müssen.

3. Förderformate

a) Forschungsk Kooperationen in Wissenschaftseinrichtungen

Die Förderung transferrelevanter Ideen, Konzepte und Forschungsergebnisse ist sowohl für einzelne WissenschaftlerInnen oder Personen als auch in Form von instituts- bzw. hochschulinternen oder übergreifenden Verbundvorhaben in Vorbereitung oder im Konsortiumsaufbau eines Forschungsvorhabens möglich für bspw:

- die Identifizierung eines verwertungsrelevanten Kooperationspartners
- die Unterstützung bei der Auswahl bzw. bei der Projektantragstellung eines geeigneten öffentlichen (EU, Bund, Land) Förderprogrammes
- im begleitenden Projektmanagement
- in anderen unterstützenden Leistungen z.B. in Form von Workshops, Validierungen durch technische Durchführbarkeitsstudien, Marktstudien oder die Erstellung von Demonstrationsmustern

b) Forschungsk Kooperationen mit Industrie und Wirtschaft

Transferrelevante Innovationsideen aus der Forschung oder praxisorientierte Entwicklungen, die in enger und direkter Kooperation mit einem Partner aus der Industrie und Wirtschaft weiterentwickelt werden, können in diesem Format gefördert werden. Der Erfolg von Verwertungsgesprächen ist dabei maßgeblich davon abhängig, dass Projektideen einen Aufbereitungs- und Entwicklungsstatus erreicht haben, der ihre wirtschaftliche Relevanz aufzeigt. Förderfähig sind in diesem Kontext alle Tätigkeiten, die dem Ziel dienen, transferrelevante Innovationsideen aufzubereiten, ein Demonstrationsmuster weiterzuentwickeln oder den Transfervorgang zur Industrie und Wirtschaft aktiv zu unterstützen.

c) Verwertung von Schutzrechten: WIPANO Validierungsanträge

Für Hochschulen, die an der Förderung für „Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen (WIPANO)“ teilnehmen, kann der Eigenanteil, der für beantragte Validierungsprojekte gemäß dem Förderschwerpunkt „Öffentliche Forschung – Weiterentwicklung von Erfindungen“ eingebracht werden muss, gefördert werden.

d) Vorbereitung wissenschaftlicher Gründungsvorhaben

Transferideen, die das Potential zu einer Gründung haben, können eine Förderung zur Weiterentwicklung beantragen. Einzelpersonen sowie Personengruppen aus Instituten oder Arbeitsgruppen der staatlichen Hamburger Hochschulen können die Ergebnisse ihrer Forschung und Entwicklung kommerziell validieren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die Dauer der Förderung darf die Gründung des Unternehmens noch nicht vollzogen sein.

Die Fördermittel können bspw. für Maßnahmen im Sinne einer Gründungsvorbereitung oder für die Vorbereitung eines Förderantrags im Gründungsumfeld (GO-BIO, EXIST-Forschungstransfer, -Gründerstipendium, o.ä.) genutzt werden. Beispiele hierzu sind eine Unterstützung bei der Erstellung einer Marktanalyse, die Beauftragung von Untersuchungen zur technischen Machbarkeit eines Vorhabens, externe Rechtsberatung oder die Realisierung von Prototypen oder Labormustern.

Die Förderung umfasst keine Personalkosten (Mitarbeiter oder Stipendium) und keinen Erwerb oder kostenpflichtige Nutzung von Geräten oder Sachmitteln, die nicht in einem erkennbaren Zusammenhang zu einer Ausgründung stehen.

4. Auswahlverfahren

Die Begutachtung der eingereichten Anträge erfolgt durch ein festgelegtes 5-köpfiges Gutachtergremium. Die Förderentscheidung basiert auf den von diesem erstellten Gutachten und wird durch die Hamburg Innovation GmbH als Koordinator des „Calls for Transfer“-Projektes, den Antragstellern mittels eines Förderbescheides schriftlich mitgeteilt.

Kriterien für die Auswahl förderfähiger transferrelevanter Ideen und Konzepte sind u.a.

- Innovationshöhe
- Wissenschaftliche Tragfähigkeit
- Technologisches Potenzial
- Verwertungs- oder Weiterfinanzierungswahrscheinlichkeit des Vorhabens
- Interdisziplinarität,
- Nachwuchsförderung
- erfolgte Vorleistungen

Eine Bekanntgabe der Förderentscheidung wird bis zu drei Monate nach erfolgtem Call erfolgen.

Der Förderzeitraum beginnt nach Erhalt des Förderbescheids zum ersten Arbeitstag des darauffolgenden Monats.

Beantragte „WIPANO-Validierungsanträge“ unterliegen dem zuvor geschilderten Auswahlverfahren nicht. Sie können jederzeit bei der Hamburg Innovation eingereicht werden und müssen nicht durch das Gutachtergremium genehmigt werden. Sie müssen aber von der Patentverwertungsagentur der Hamburger Hochschulen (PVA) befürwortet werden. Gefördert werden maximal 5 Validierungsprojekte pro Jahr mit einer Kofinanzierung des bei der WIPANO-Förderung zu erbringenden jeweiligen Eigenanteils bis max. 30.000 EUR.

5. Antragsstellung

Antragsberechtigt sind WissenschaftlerInnen, die während der gesamten beantragten Projektlaufzeit über ein gültiges Beschäftigungsverhältnis an einer staatlichen Hamburger Hochschule verfügen.

Der Antrag umfasst insgesamt max. 5 DIN A4 Seiten und muss Angaben zu den in Folge aufgezählten Punkten beinhalten:

1. Titel des Vorhabens sowie Angabe des gewählten Förderformates
2. Allgemeine Angaben zum/zur Antragssteller/in
 - Kurzdarstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs
 - Max 10 Beispiele bisheriger Publikationen, Schutzrechtsanmeldungen und Projektvorarbeiten
 - Übersicht bereits erfolgter Drittmittelwerbungen und eventueller Partnerschaften mit der Industrie und Wirtschaft
3. Beschreibung des Projekts mit Angaben zum Ziel des Fördervorhabens inklusive Fördervolumen
4. Arbeitsplan nach Arbeitspaketen mit Angabe der Meilensteine sowie verantwortlichen und beteiligten Umsetzern
5. Finanzplan
6. Aussicht auf die geplante Verwertung oder Anschlussförderung

6. Umsetzung der Calls for Transfer-Förderlinie

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.06.2018 in Kraft und bleibt bis zum 31.03.2021 gültig.

- **Calls zur Förderung**
 - Pilotphase 2018:
Der erste Call erfolgt zum 1. Juni 2018
 - Förderjahre 2019 und 2020:
es erfolgen jeweils 2 Calls per annum:
 - Call I 15. März
 - Call II 15. September
- Die Bewerbungsfrist für jeden Call beträgt 6 Wochen nach den oben genannten Daten
- Begutachtung und Bekanntgabe der Förderentscheidung:
 - 2018: bis 31. August
 - 2019 und 2020 : bis 15. Juni und 15. Dezember
 - Der Förderzeitraum beginnt zum ersten Arbeitstag des darauffolgenden Monats nach Erhalt des Förderbescheides
 - Maximale Förderlaufzeit: 12 (zwölf) Monate

7. Berichtspflicht

- Der Projektkoordinator, die Hamburg Innovation GmbH, erhält spätestens drei Monate nach Ende der Förderlaufzeit von den Verantwortlichen der geförderten Projekte einen kurzen Ergebnisbericht inklusive einer Auflistung der aus dem Projekt entstandenen Verwertungsaktivitäten bzw. Gründungsvorhaben, ggf. Publikationen oder Drittmittelanträgen.
- Bei Veröffentlichungen zu den Resultaten der Förderprojekte durch die beteiligten Hochschulen, Industrie- und Wirtschaftspartner, die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg (BWFG) oder die Hamburg Innovation GmbH (z.B. in Form von Pressemitteilungen), darf der Antragsteller seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern. Formulierungen und Inhalte sind zwischen den Parteien abzustimmen.
Bei allen Projektveröffentlichungen ist auf den Fördermittelgeber, die BWFG, hinzuweisen.

8. Kontakt

Bitte schicken Sie Ihren Antrag innerhalb der oben genannten Fristen an:
calls4transfer@hamburginnovation.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Hamburg Innovation GmbH

Anke Kayser

Tel.: 040 76629 3151

E-Mail: kayser@hamburginnovation.de